

## Kurzinformation zu den rechtlichen Rahmenbedingungen der Berufspraktischen Tage:

Die Jugendlichen arbeiten nicht im Unternehmen und sind nicht in die betrieblichen Abläufe integriert, sondern schnuppern, beobachten und dürfen nach Absprache mit ihrer Ansprechperson im Unternehmen auch Material und Arbeitsmittel ausprobieren. Dabei muss es sich um ungefährliche Vorgänge handeln, die den Jugendlichen in keiner Weise schaden.

Es besteht kein Anspruch auf Entgelt.

Jene Arbeitgeber, die Praktikant/innen aufnehmen, müssen dies entsprechend den Bestimmungen des Kinder- und Jugendschutzgesetzes tun und dieses entsprechend kennen und anwenden. Sollte es trotzdem zu Problemen kommen, können sich die Schüler/innen während dieser drei Tage gerne mit der Schule besprechen, Ansprechpartner und Telefonnummer werden unmittelbar vor Antritt der Praktika noch bekanntgegeben.

Die Arbeitszeit darf acht Stunden nicht überschreiten. Nach spätestens sechs Stunden ist eine mindestens halbstündige Pause zu gewähren. Die Schüler sollten im Rahmen ihrer üblichen Unterrichtszeit zwischen 8.00 bis 18.00 Uhr schnuppern.

Die Schüler sind wie im Unterricht nach dem ASVG bei der AUVA unfallversichert (Schulveranstaltung).

Die Schüler/innen unterliegen keiner bindenden Arbeitszeit und auch nicht dem arbeitsrechtlichen Weisungsrecht des Betriebsinhabers.

Die Bestimmungen des Arbeitnehmerschutzes und arbeitshygienische Vorschriften sind vom Unternehmen zu berücksichtigen.

Durch Schüler verursachte Schäden unterliegen dem allgemeinen Schadenersatzrecht. Die Haftung ist im Einzelfall zu prüfen. Über das Institut für Bildung und Wirtschaft wird daher auf dem Wege über die Schule eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen sofern die Schnupperstelle in Wien oder im Wiener Umland liegt. Liegt die Schnupperstelle nicht in Wien oder den Umlandgemeinden, obliegt es dem Betrieb eine Haftpflichtversicherung abzuschließen. Im Zweifelsfall bitte mit der Schule absprechen.

Im Unternehmen muss eine ständige Beaufsichtigung durch eine geeignete Person gewährleistet werden. Diese Person ist der Schule durch den Betrieb namentlich bekannt zu geben (vgl. Formular für Betriebe).

Information der WKO: [https://www.wko.at/Content.Node/Service/Arbeitsrecht-und-Sozialrecht/Arbeitsrecht/Ausbildungsverhaeltnisse/Berufspraktische\\_Tage.html](https://www.wko.at/Content.Node/Service/Arbeitsrecht-und-Sozialrecht/Arbeitsrecht/Ausbildungsverhaeltnisse/Berufspraktische_Tage.html)

Kinder- und Jugendbeschäftigungsgesetz: <https://boz.schule.wien.at/fileadmin/s/boz/Dateien/Gesetze/KJBG.pdf>

Informationen des BiWi (Berufsinformationszentrum der Wiener Wirtschaft):  
[https://www.wko.at/Content.Node/Biwi/Berufsschnuppern\\_-\\_Information\\_Versicherung\\_11.html](https://www.wko.at/Content.Node/Biwi/Berufsschnuppern_-_Information_Versicherung_11.html)

[https://www.wko.at/Content.Node/Biwi/Berufspraktische\\_Tage\\_Woche.html](https://www.wko.at/Content.Node/Biwi/Berufspraktische_Tage_Woche.html)